

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 5/1988/P

auf Antrag des SPD-Bezirksvorstandes [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...],
[...], [...]

- Antragsteller -

gegen

[...], [...], [...]

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

hat die Bundesschiedskommission nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung
am 11. Juni 1988 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

entschieden: Die Berufung der Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin,
[...] wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß [...] nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

1. Die Berufungsantragstellerin war Mitglied der Stadtratsfraktion der SPD in der Stadt [...]. Mit Schreiben vom 9.9.1987 an den Vorsitzenden der Stadtratsfraktion der SPD trat sie - damals zusammen mit einem anderen Mitglied der Fraktion - aus der Fraktion aus. Sie bildete zusammen mit zwei Stadträten (Mitglieder der Kommunalvertretung), die auf der Liste der Grünen gewählt worden waren, eine sogenannte "freie Gruppe". Durch diese Veränderung in der politischen Zusammensetzung des Stadtparlaments, kam es auch zu einer Neubesetzung der Ausschüsse, die sich zuungunsten der SPD-Fraktion auswirkte. Daraufhin stellte der Ortsverein [...] der SPD beim Bezirksvorstand [...] einen Antrag gemäß § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD auf Erlaß einer Sofortmaßnahme. Der Bezirksvorstand [...] erließ daraufhin am 22.2.1988 eine solche Sofortmaßnahme und beschloß das Ruhen aller Mitgliedsrechte der Antragsgegnerin. Die Berufungsantragstellerin hat nach der Beschlußfassung der Bundesschiedskommission mit Schreiben vom 12.6.1988 ihren Austritt aus der SPD erklärt.
2. In dem durch die Sofortmaßnahme ausgelösten Parteiordnungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission [...] verteidigte sich die Antragsgegnerin mit der Einlassung, sie habe das Recht auf ihre Handlungsweise dadurch erlangt, daß die Mehrheit der SPD-Fraktion eine nach ihrer Ansicht falsche und verderbliche Politik betreibe. Die Antragsteller sahen in dem Verhalten der Antragsgegnerin einen so schweren Verstoß gegen die Ordnung und die Interessen der Partei, insbesondere in dem Austritt aus der SPD-Fraktion, daß nur der Ausschluß aus der Partei weiteren schweren Schaden verhüten könne. Die Bezirksschiedskommission [...] beschloß am 25. März 1988 den Ausschluß der Antragsgegnerin. In der Begründung erwähnte die Bezirksschiedskommission zwar auch den § 6 Abs. 4 Organisationsstatut und den § 20 Abs. 4 der Schiedsordnung, obwohl in diesem Fall die Berufung auf den § 35 Abs. 3 und 5 Organisationsstatut völlig ausgereicht hätte.
3. Die Antragsgegnerin legte daraufhin form- und fristgerecht Berufung zur Bundesschiedskommission ein. In der von der Bundesschiedskommission

anberaumten mündlichen Verhandlung am 11.6.1988 in [...] wiederholte die Berufungsantragstellerin ihre Auffassung, wonach sie zu einem solchen Verhalten berechtigt sei. Sie führte u.a. aus, daß sie ihr Mandat in erster Linie nach ihrem Gewissen und nicht nach den Beschlüssen der Fraktion auszuüben berechtigt sei. Auf die Frage, welche Gewissensfragen sie damit meine, erklärte sie ganz allgemein, daß sie im Grunde alle Personal- und Sachangelegenheiten als Gewissensfragen betrachte. Sie erklärte ferner, daß sie im Falle des Konflikts zwischen Mandat und Mitgliedschaft in der SPD, dem Mandat - hier Mitgliedschaft im Stadtrat - den Vorzug geben wolle.

II.

Die Berufungsantragsstellerin zeigte sich völlig uneinsichtig für die Notwendigkeiten einer mit der Fraktion abgestimmten Fraktionsarbeit. Sie bestand darauf, ihre Auffassung als die allein richtige anerkannt zu wissen. Auf den Hinweis, daß sie im Falle eines Gewissenskonflikts zwischen der Partei und ihrer persönlichen Auffassung sich entscheiden müsse, machte sie eindeutig klar, daß ihre persönliche Auffassung den Vorrang habe. Deshalb könne sie sich auch nicht zur Niederlegung des Mandats entschließen, sondern werde dieses gemäß des ihr vom Wähler erteilten Auftrags dann eben außerhalb der SPD - wie schon seit ihrem Austritt aus der SPD-Fraktion geschehen - weiter ausüben. In der langen Aussprache während der Sitzung der Bundesschiedskommission in [...], bei der immer wieder Fragen und Antworten gewechselt wurden, hat die Berufungsantragstellerin den Eindruck nicht widerlegen können, daß ihre Verankerung in der SPD gering ist. Ihr liegt vielmehr an der Mitgliedschaft im Rat und dem damit verbundenen öffentlichen Ansehen. Die Mitgliedschaft in der SPD ist ihr nach eigenem Bekunden nicht so wichtig.

Nach allem Vorhergesagten war daher die Entscheidung der Vorinstanz zu bestätigen und die Berufungsantragstellerin aus der Partei auszuschließen.



Inge Donnepp